



ITALIENISCHE BOTSCHAFT BERLIN
Konsularkanzlei

Wahlen der Abgeordnetenkommer und des Senats der Italienischen Republik
4. März 2018

Häufig gestellte Fragen

Wahlrecht

Die Teilnahme an der Wahl ist ein Recht des Wählers und zugleich seine Pflicht¹.

Das neue Wahlsystem gemäß Gesetz Nr. 165 vom 3. November 2017

Das neue Gesetz Nr. 165 vom 3. November 2017 zur „Änderung des Wahlsystems der Abgeordnetenkommer und des Senats der Republik. Beauftragung der Regierung zur Festlegung der Ein- und Mehrpersonenwahlkreise“ schreibt ein "gemischtes“ Wahlsystem mit einer Mehrheitswahlkomponente in den Einmannwahlkreisen und einer Verhältniswahlkomponente in den Mehrpersonenwahlkreisen vor.

Die Zuweisung von 232 Sitzen an die Abgeordnetenkommer (einschließlich eines Wahlkreises im Aostatal und von sechs Wahlkreisen im Trentino-Südtirol) und 116 Sitzen an den Senat (einschließlich eines Wahlkreises im Aostatal und von sechs Wahlkreisen im Trentino-Südtirol) erfolgt durch Einmannwahlkreise, in denen der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die übrigen Sitze in den Wahlkreisen des italienischen Hoheitsgebiets (386 und 193 für die Abgeordnetenkommer beziehungsweise den Senat) werden in Mehrpersonenwahlkreisen im Verhältniswahlmodus unter den Listen und Listenkoalitionen verteilt, welche die im genannten Gesetz festgelegten Sperrklausel-Hürden überwunden haben. Als gewählt gelten die Listenkandidaten des Mehrpersonenwahlkreises im Rahmen der Sitze, auf welche die Liste Anspruch hat, in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Ungeachtet dessen gilt die Besonderheit gemäß Gesetz Nr. 459 vom 27. Dezember 2001, wonach die Sitzverteilung im Auslandswahlkreis (12 für die Abgeordnetenkommer und 6 für den Senat) im Verhältniswahlmodus erfolgt und besondere Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl im Ausland festgelegt sind.

Wer darf wählen?

Italienische Staatsangehörige, die am 04.03.2018 volljährig sind und in die Wählerlisten ihrer italienischen Bezugsgemeinde eingetragen wurden, sind bei den Wahlen zur Abgeordnetenkommer stimmberechtigt. An der Wahl der Mitglieder des Senats können dagegen nur Wähler teilnehmen, die am 04.03.2018 das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Wer kann in Berlin wählen?

- Wähler, die im AIRE² für Berlin registriert sind
- Wähler mit Wohnsitz in Italien, einschließlich ihrer Familienangehörigen, die sich wegen Arbeit, Studium oder medizinischer Behandlung vorübergehend im Ausland aufhalten und bei ihrer **italienischen Gemeinde bis zum 31.01.2018** einen entsprechenden Antrag gestellt haben

¹ Art. 48 Absatz 2 der Verfassung

² Die Eintragung ins AIRE erfolgt NICHT am Tag der Antragstellung beim Konsulat, sondern erst zum Datum, an dem die italienische Gemeinde den Wohnsitzwechsel in ihren Akten registriert hat.

Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist außerdem, dass die italienische Gemeinde keine Einwände gegen die Eintragung in die Wählerliste hat.

- Im AIRE eines anderen Konsularbezirks registrierte Wähler und ihre mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen, die sich wegen Arbeit, Studium oder medizinischer Behandlung vorübergehend im Konsularbezirk Berlin aufhalten und **bis zum 31.01.2018** einen entsprechenden Antrag **bei ihrem Konsulat** gestellt haben

Wie wird im Ausland gewählt?

- Im Ausland erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl.
- Wahlberechtigten wird an die bei der Konsularkanzlei in Berlin registrierte Adresse ein Umschlag zugesandt, der den Stimmzettel, die Kandidatenliste und Informationen zur Stimmabgabe enthält.
- Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er in das Symbol der Liste, für die er sich entschieden hat, oder jedenfalls in das dieses Symbol enthaltende Rechteck ein Zeichen setzt. Er kann außerdem in den Wahlgebieten, denen zwei oder mehr Abgeordnete oder Senatoren zustehen, zwei Vorzugsstimmen vergeben sowie eine Vorzugsstimme in den anderen Wahlgebieten. Die gültig abgegebene Vorzugsstimme für einen Kandidaten gilt als Stimme für dessen Liste, wenn der Wähler keine andere Stelle auf dem Stimmzettel markiert hat.
- Anschließend steckt der Wähler die Stimmzettel in den entsprechenden kleinen Umschlag und verschließt diesen,
- er steckt den vom Wahlschein abgetrennten Abschnitt (der die Ausübung des Wahlrechts bescheinigt) und den kleinen Umschlag, der nur die Stimmzettel enthält, in den großen, vorfrankierten Umschlag
- und sendet alles schließlich an das zuständige Konsulat.
- Der Umschlag mit dem/den ausgefüllten Stimmzettel/n muss während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben oder rechtzeitig per Post zurückgeschickt werden, damit er **am Donnerstag, dem 01.03.2018 bis 16.00 Uhr** bei der Konsularkanzlei in Berlin eingegangen ist.

Wählerpflichten:

- Information der Konsularkanzlei Berlin über jede Adressänderung
- Überprüfung, ob der eigene Zuname (*bei Frauen der Geburtsname*) auf dem Briefkasten steht
- Die erhaltenen Wahlunterlagen so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen können. Eine Weitergabe der eigenen Wahlunterlagen an Dritte stellt eine nach dem Gesetz strafbare Handlung dar.
- Wer gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt, wird mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen belegt. Art. 18 des Gesetzes 459/2001 lautet: „1. Wer im Ausland irgendeine der im Einheitstext der Bestimmungen für die Wahl der Abgeordnetenversammlung gemäß Erlass des Staatspräsidenten Nr. 361 vom 30. März 1957 und nachfolgende Abänderungen vorgesehenen Straftaten begeht, wird nach dem italienischen Gesetz bestraft. Die Strafen gemäß Art. 100 des genannten Einheitstextes gelten im Falle der Briefwahl als verdoppelt. 2. Derjenige, der im Falle der Wahlen der Parlamentskammern und der Volksabstimmungen seine Stimme sowohl per Brief als auch am Wahlbezirk des letzten gemeldeten Wohnsitzes in Italien abgibt, bzw. seine Stimme mehrmals per Briefwahl abgibt, wird mit Haft von ein bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 52 bis 258 Euro bestraft.“

Wann kommt der Umschlag mit den Wahlunterlagen?

Der Versand der Stimmzettel erfolgt außer in Sonderfällen **bis 14. Februar 2018**.

Wie kann ich wählen, wenn ich den Umschlag nicht erhalten habe?

Wer den Umschlag nicht erhalten hat, kann ein Duplikat anfordern. Der Antrag kann **ab dem 18. Februar 2018** gestellt werden. Bitte benutzen Sie hierfür das [Formular](#), das auf unserer

Internetseite veröffentlicht wird. Das Formular muss unterschrieben werden, und ihm ist die Kopie eines Ausweisdokuments beizulegen.

Den Antrag kann man:

- persönlich abgeben während der [Öffnungszeiten der Konsularkanzlei](#)
- per E-Mail übersenden an: berlino.elettorale@esteri.it
- per zertifizierter E-Mail übersenden an: amb.berlino@cert.esteri.it
- per Post zuschicken an: **Ambasciata d'Italia – Ufficio elettorale – Hiroshimastr. 1, 10785 Berlin**

N.B.:

Die Konsularkanzlei in Berlin kann das Duplikat bis **25. Februar 2018**³ per Post an den Wähler verschicken, wenn er seinen Wohnsitz:

- in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen hat
- im Land Berlin hat und es ihm nachgewiesenerweise unmöglich ist, es in der Konsularkanzlei persönlich abzuholen.

Ab dem **26.02.2018** kann das Duplikat während der [Öffnungszeiten des Wahlamtes](#) ausschließlich persönlich bei der Konsularkanzlei in Berlin abgeholt werden.

Ich bin im AIRE Berlin registriert, werde aber aus persönlichen Gründen am 4. März in Italien sein. Kann ich in meiner Gemeinde am Wahltag zum Wahllokal gehen, um dort zu wählen?

Nein, es sei denn, Sie haben bis **08.01.2018** bei der Konsularkanzlei in Berlin einen entsprechenden Antrag gestellt.

Ich habe aus beruflichen Gründen meinen Wohnsitz seit mehr als einem Jahr in Berlin, habe mich aber nie im AIRE registrieren lassen. Kann ich bei meiner Gemeinde einen Antrag für die Stimmabgabe im Ausland stellen?

Nein, weil der Antrag gemäß Art. 4-bis Absatz 1 des Gesetzes Nr. 459 vom 27. Dezember 2001 nur von Personen gestellt werden kann, die **vorübergehend** im Ausland **ansässig sind**.

Italienische Staatsangehörige, die seit mehr als einem Jahr im deutschen Melderegister registriert sind, müssen sich unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf Registrierung im AIRE gestellt haben, als im Ausland ansässig im Sinne von Art. 6 des Gesetzes Nr. 470 vom 27. Oktober 1988 betrachten.

Eventuelle Falscherklärungen im Sinne von Art. 46 und 47 des DPR 445/2000⁴ werden nach Art. 76 desselben Dekrets geahndet.

Kann ich meine Stimme per Briefwahl abgeben, wenn ich jetzt die Registrierung im AIRE beantrage?

Personen, die jetzt ihre Registrierung im AIRE beantragen, kann die Möglichkeit einer Stimmabgabe im Ausland nicht garantiert werden. Diese hängt im Wesentlichen davon ab, wie schnell die italienische Gemeinde die Registrierung im AIRE abschließt und der Konsularkanzlei in Berlin mitteilt, dass der Stimmabgabe im Ausland nichts entgegensteht.

Wird mein verfassungsmäßig garantiertes Wahlrecht verletzt, wenn ich die Wahlunterlagen nicht erhalte, weil ich mich nicht im AIRE registriert habe?

Nein, weil Wähler, die ihrer Pflicht zur Registrierung im AIRE nicht nachgekommen sind, auf jeden Fall die Möglichkeit haben, am 4. März in der italienischen Gemeinde zu wählen, in der sie in die Wählerlisten eingetragen sind.

Stand: **29.01.2018**

³ *Spätestmöglicher Termin, damit der Umschlag anschließend vom Wähler noch zurückgeschickt werden kann und per Post bis zum 01.03.2018, 16.00 Uhr, bei der Konsularkanzlei eingeht.*

⁴ *Dekret des Staatspräsidenten Nr. 445 vom 28. Dezember 2000*